

# Abzeichnung Bebauungsplan VII-37

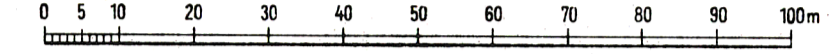
Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

für das Gelände  
zwischen

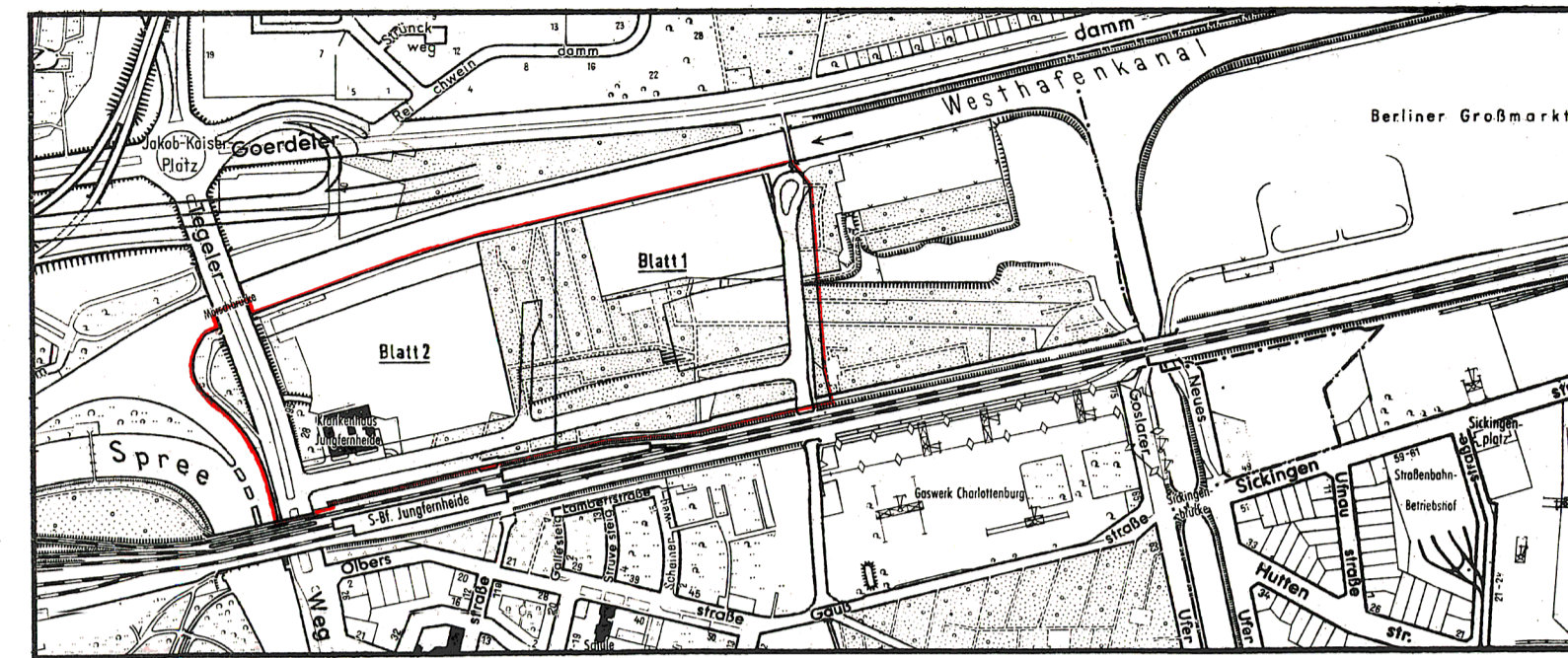
Westhafenkanal, künftiger Straße 213,  
Eisenbahn und Schleusenkanal  
im Bezirk Charlottenburg

in 2 Blättern

Maßstab 1:1000



Übersichtskarte 1:10 000



## Zeichenerklärung

### Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. Bau-NVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke  
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im Gewerbegebiet (§ 8 Bau-NVO)		Grundflächenzahl	0,4
im Industriegebiet (§ 9 Bau-NVO)		Geschöfflächenzahl	0,7
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen		Baumassenzahl	3,0
		Geschlossene Bauweise	9
		Baugrenze	§ 23 der Bau-NVO

### Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie	
Private Verkehrsflächen		Zu- und Ausfahrtverbot	

### Grünflächen:

z.B. PARKANL.			
---------------	--	--	--

### Sonstige Festsetzungen:

Sichtflächen		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
Mit Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen		Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN	- 35,4

### Planunterlage

Öffentliches Gebäude		Geländehöhe, Straßenhöhe	34,5
Wohngebäude mit Durchfahrt		Bezirksgrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Grundstücksgrenze	
Geschöfzahl	IV	Eigentumsgrenze	
Mauer		Führung unterirdischer Versorgungsanlagen	
Zaun, Hecke		Heizung	
Brücke		Wasser	
Gewässer		Abwasser	
		Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	

Planergänzungsbestimmungen  
siehe Blatt 2



Die Abzeichnung enthält die im Deckblatt  
2 im Bebauungsplan dargestellten Änderungen  
und Ergänzungen.

Die Oberleitung der Abzeichnung  
mit dem Original des Bebauungsplans  
bescheinigt

Berlin 10 (Chbg.), den 25. SEP 1970  
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin  
Abt. Bauwesen  
Vermessungsamt

*Friedrich*  
Obervermessungsrat



Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 8. Dezember 1969

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Friedrich

Zimmer

Amtsleiter

Amtsleiter

Grigers

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 23. Jan. 1970 erhalten  
und wurde in der Zeit vom 17. Februar bis 17. März 1970 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 18. März 1970

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Zimmer

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665)  
in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)  
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 28. April 1970  
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 12. 5. 1970 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 676 verkündet worden.

VII-37  
Blatt 1



# Abzeichnung Bebauungsplan VII-37

Blatt 2

Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 8. Dezember 1969

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

Friedrich

Amtsleiter

### Planergänzungsbestimmungen

1. Im Industriegebiet und im Gewerbegebiet beträgt die Bebauungstiefe 30,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung bis zu 110 m kann zugelassen werden, wenn die Gebäude hinter der Bebauungstiefe von 30,0 m einen seitlichen Grenzabstand einhalten, der der halben Gebäudehöhe entspricht, mindestens jedoch 3,0 m beträgt.
2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Die mit einem Fahrrecht zugunsten des Unternehmensträgers der U-Bahn zu belastenden Flächen A, B und C und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen D, E und F dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden. Im Bereich der als überbaubar festgesetzten Flächen sind bauliche Anlagen nur ausnahmsweise zulässig, wenn Belange der zuständigen Unternehmensträger nicht entgegenstehen.
4. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
5. Die Sichtflächen sind von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.
6. Zur Sicherung der Luftfahrt darf die Höhe der baulichen Anlagen 60,0 m über NN nicht überschreiten.
7. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

### Koordinaten für Bestimmungspunkte

Pkt.Nr.	Y	X
Ch 1	x78 338,10	12 719,70
Ch 2	x78 319,76	12 803,45
Ch 252	x78 310,28	12 971,20
Ch 250	x78 294,92	13 040,06
Ch 126	x78 308,84	12 996,38
Ch 257	x78 332,92	13 050,10
Ch 255	x78 339,14	13 042,28
Ch 259	x78 326,07	13 058,71
Ch 210	x78 333,46	12 787,64
Ch 214	x78 328,67	12 823,10
Ch 106	x77 946,88	12 712,85
Ch 101	x77 946,78	12 884,79
Ch 102	x77 969,95	12 890,09
Ch 117	x77 969,07	12 861,98
Ch 116	x77 959,51	12 844,27

Die Abzeichnung enthält die im Deckblatt des Bebauungsplans dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Genehmigung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt  
Berlin 10 (Chbg.), den 25. SEP 1970  
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin  
Abt. Bauwesen  
Vermessungsamt

*Friedrich*  
Obervermessungsrat

